

AGB Verkauf, Stand Januar 2021

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, welche die IMA Dresden als Verkäufer oder Lieferant abschließt. Sie gelten nicht für Software-Verträge und Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers erkennt die IMA Dresden nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die IMA Dresden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers/Bestellers an den Käufer/Besteller die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Verkaufsbedingungen der IMA Dresden gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
4. Rechte, die der IMA Dresden nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeine Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
5. Im Einzelfall getroffene mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der schriftlichen Bestätigung durch die IMA Dresden.

§ 2

Angebot und Angebotsunterlagen

1. Die Angebote der IMA Dresden sind - sofern nicht auf dem Angebotsschreiben ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet - immer freibleibend und damit nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt nach Eingang der Bestellung erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der IMA Dresden zustande oder durch unveränderte Annahme der verbindlichen Angebote der IMA Dresden durch den Käufer/Besteller.
2. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind die schriftlichen Auftragsbestätigungen und verbindlichen Angebote der IMA Dresden.
3. Erteilte Bestellungen des Käufers/Bestellers sind stets für diesen bindend.
4. Die der Angebotsanforderung oder Bestellung beigefügten Unterlagen des Käufers/Bestellers wie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen bleiben Eigentum des Käufers/Bestellers. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes der IMA Dresden. Der Besteller muss auf jede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung und dem Angebot der IMA Dresden bei Bestellungen schriftlich hinweisen.
5. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die der Käufer/Besteller von der IMA Dresden erhalten hat, behält sich die IMA Dresden die Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstigen Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer/Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IMA Dresden.
6. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für die IMA Dresden nicht verbindlich und geben dem Käufer/Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der IMA Dresden nichts anderes ergibt, gilt der Preis "ab Werk" ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Diese werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis mit eingeschlossen, sondern wird in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot der IMA Dresden nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend.
5. Bei Zahlungsverzug stehen der IMA Dresden die gesetzlichen Rechte zur Seite. Der Käufer/Besteller tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist IMA Dresden zur Geltendmachung von gesetzlich gültigen Verzugszinsen berechtigt.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleiben vorbehalten.

7. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist IMA Dresden berechtigt, etwaig eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen.
8. Dem Käufer/Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder von der IMA Dresden anerkannt sind.
9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer/Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.
10. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, wird im Einvernehmen mit dem Kunden ein höherer Preis vereinbart.

§ 4

Lieferzeit und Erfüllung

1. Die von der IMA Dresden angenommenen Aufträge werden nach dem zum Zeitpunkt der Auftragsannahme anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
2. Der Beginn der seitens der IMA Dresden angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die seitens der IMA Dresden in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der IMA Dresden setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers/Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Kommt der Käufer/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so ist die IMA Dresden berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
5. Die IMA Dresden haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Pandemie, Epidemie, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die IMA Dresden nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der IMA Dresden die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die IMA Dresden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer/Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der IMA Dresden vom Vertrag zurücktreten.
6. Gerät die IMA Dresden mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der IMA Dresden auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

§ 5

Gefahrübergang bei Versendung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot der IMA Dresden nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
2. Sofern der Käufer/Besteller es wünscht, wird die IMA Dresden die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer/Besteller.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers/Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer/Besteller spä-

AGB Verkauf, Stand Januar 2021

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

testens mit Verlassen des Werkes die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer/Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Gewährleistung und Sachmängel

1. Gewährleistungsrechte des Käufers/Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch IMA Dresden nicht.
3. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer/Besteller oder an den von ihm benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer/Besteller genehmigt, wenn der IMA Dresden nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer/Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge der IMA Dresden nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Käufer/Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der IMA Dresden ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an sie zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die IMA Dresden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die IMA Dresden nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Käufers/Bestellers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der IMA Dresden, kann der Käufer/Besteller unter den in § 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.
6. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die IMA Dresden aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die IMA Dresden nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers/Bestellers geltend machen oder an den Käufer/Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die IMA Dresden bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers/Bestellers gegenüber der IMA Dresden gehemmt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer/Besteller ohne Zustimmung der IMA Dresden den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer/Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
8. Eine im Einzelfall mit dem Käufer/Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
9. Eine Rüge berechtigt den Besteller nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

§ 7 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der IMA Dresden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubten Handlungen, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden sei-

tens der IMA Dresden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.

2. Die IMA Dresden haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit seitens ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verletzung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer/Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers/Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die IMA Dresden gem. § 7 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die IMA Dresden bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden/Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen sind, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der IMA Dresden für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5 % des Kauf-/Lieferwertes je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der IMA Dresden.
7. Soweit die IMA Dresden technische Auskünfte gibt und diese Auskünfte nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung der IMA Dresden wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die IMA Dresden behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kauf-/Liefervertrag vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die IMA Dresden nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die IMA Dresden ist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Käufer/Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kauf-/Liefersache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer/Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer/Besteller die IMA Dresden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Unabhängig davon hat der Kunde/Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IMA Dresden die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer/Besteller für den der IMA Dresden entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer/Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer/Besteller schon jetzt an die IMA Dresden in Höhe des mit der IMA Dresden vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kauf-/Liefersache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer/Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der IMA

AGB Verkauf, Stand Januar 2021

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

Dresden, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die IMA Dresden wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer/Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag der IMA Dresden. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers/Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der IMA Dresden nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die IMA Dresden das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache der IMA Dresden zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers/Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer/Besteller der IMA Dresden anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die IMA Dresden verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der IMA Dresden gegen den Käufer/Besteller tritt der Käufer/Besteller auch solche Forderungen an die IMA Dresden ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die IMA Dresden nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- Die IMA Dresden verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers/Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf Verlangen der IMA Dresden eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.
- Der IMA Dresden steht frei, ihre Forderungen gegen den Käufer/Besteller abzutreten.

§ 9 Datenschutz

- Die IMA Dresden verwendet persönliche Daten von Kunden/Bestellern zur Abwicklung und Aufnahme von Bestellungen, zur Lieferung von Waren sowie bei der Zahlungsabwicklung.
- Eine Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklich erklärter Einwilligung des Kunden oder wenn die Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen der IMA Dresden erforderlich ist, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte der Kunden überwiegen. Darüber hinaus ist die IMA Dresden zur Übermittlung der Kundendaten nur berechtigt, wenn sie zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nicht gestattet und findet seitens der IMA Dresden nicht statt.
- Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzzinformation für Kunden, Lieferanten, Auftraggeber und andere Vertragspartner auf der Homepage der IMA Dresden hingewiesen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Änderungen

- Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- IMA Dresden ist dazu befugt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Geschäftssitz der IMA Dresden.
- Sofern der Käufer/Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der IMA Dresden Gerichtsstand. Die IMA Dresden ist jedoch berechtigt, den Käufer/Besteller auch am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.